

Amtsblatt der Stadt Brühl



37. Jahrgang

Ausgabetag: 15.04.2021

Nummer: 13

Seite

Bekanntmachung der Widerspruchsrechte gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister gemäß den §§ 36, 42 und 50 BMG (Bundesmeldegesetz)

68 – 69

Bekanntmachung über die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 01.22 „Östlich Pingsdorfer Straße, Waldorfer Straße“

70 – 71

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Widerspruchsrechte gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister gemäß den §§ 36, 42 und 50 BMG (Bundesmeldegesetz)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.
Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über:

- Vor- und Familiennamen
- Doktorgrad
- Anschrift
- Datum und Art des Jubiläums

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag.
Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.
Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

- Familiennamen
- Vornamen
- Doktorgrad
- derzeitige Anschriften

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde, der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- Vor- und Familiennamen
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Geschlecht
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
- Derzeitige Anschrift, letzte frühere Anschrift
- Auskunftsperren nach § 51 BMG sowie bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG
- Sterbedatum

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes zu widersprechen:

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Absatz 2 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- Familienname
- Vornamen
- gegenwärtige Anschrift

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Für Widerspruchserklärungen wenden Sie sich bitte schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadt Brühl, Der Bürgermeister, Bürgeramt, Uhlstr. 3, 50321 Brühl.

Brühl, den 26. März 2021


.....
(Freitag)



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 01.22 „Östlich Pingsdorfer Straße, Waldorfer Straße“

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.08.2020 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch iVm § 13a BauGB in der aktuell gültigen Fassung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 01.22 „Östlich Pingsdorfer Straße, Waldorfer Straße“ beschlossen. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Vorgesehen ist die Nachverdichtung des bisher untergenutzten Grundstückes durch eine moderne Wohnanlage mit insgesamt 37 Wohneinheiten, um das innenstadtnahe Wohnraumangebot zu stärken.

Die Beteiligung der betroffenen und interessierten Bürgerinnen und Bürger an der Planung erfolgt durch die Auslegung der Planunterlagen des Bebauungsplanes 01.22 „Östlich Pingsdorfer Straße, Waldorfer Straße“. Ihnen wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben in der Zeit vom

23.04. bis 25.05.2021 (einschließlich).

Die Planunterlagen können auf der Homepage der Stadt Brühl unter *Planen, Bauen & Umwelt* → *Planverfahren* → *Aktuelle Beteiligungen* oder unter <https://www.o-sp.de/bruehl/beteiligung> eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen im Fachbereich Bauen und Umwelt, Abteilung Planung und Umwelt, Rathaus A, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, **nur nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel. 79-5170, 79-5150) eingesehen werden.

Im Übrigen stehen die Mitarbeiter des Fachbereiches für Rückfragen unter den Telefonnummern 795170 oder 795150 zur Verfügung.

Brühl, 13.04.2021

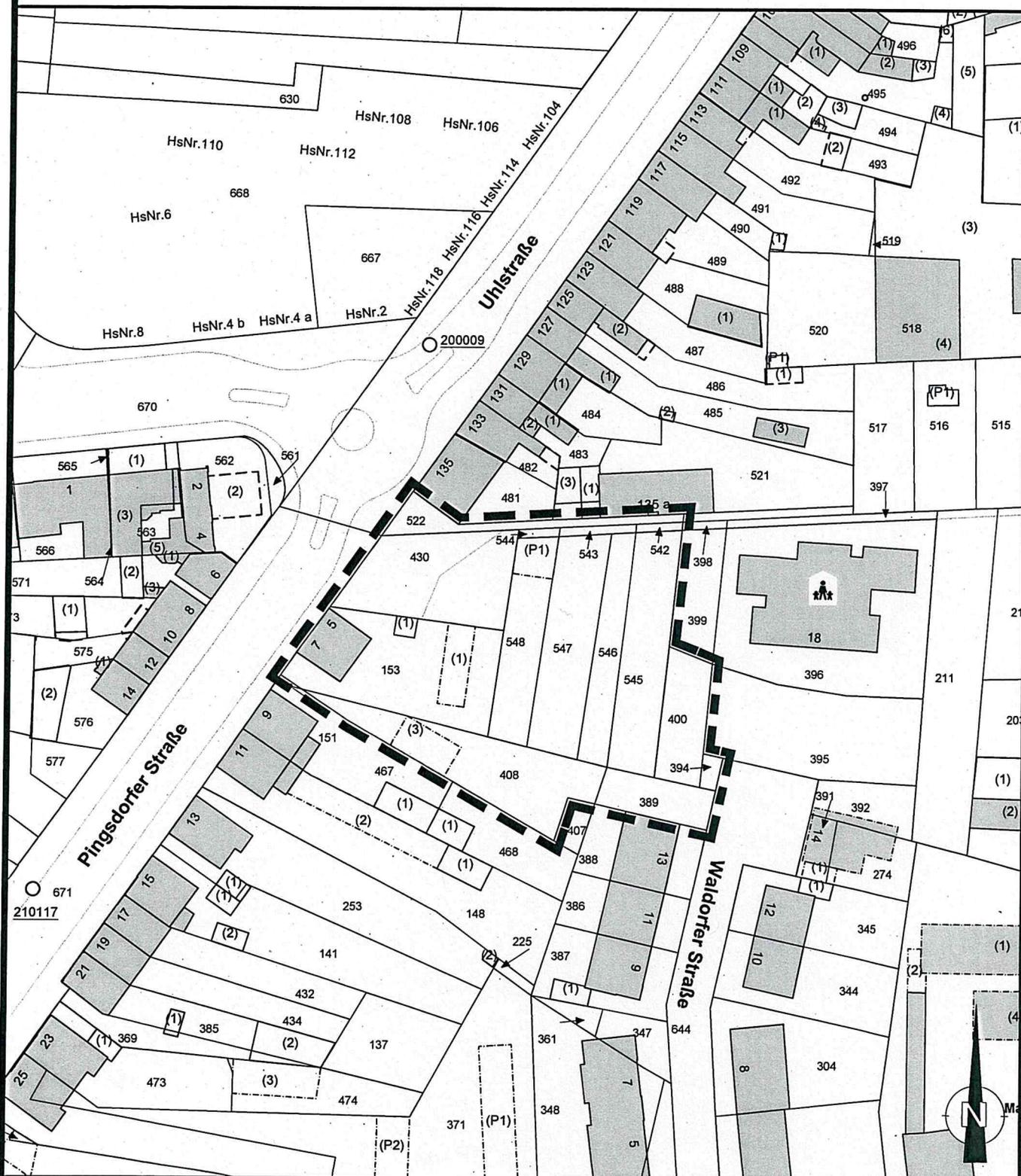
Der Bürgermeister



Dieter Freytag

Bebauungsplan 01.22

"Östlich Pingsdorfer Straße, Waldorfer Straße"



ÜBERSICHTSPLAN

Maßstab
1 : 1.000

Stand:
16.07.2020



Grenze des
Geltungsbereiches
ca. 3.364 m²

Ausschnitt aus der
Liegenschaftskarte
vom 04.06.2020
UTM-Koordinatennetz